

Gönnervereinigung
Bachtel-Blick
8497 Fischenthal

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Gönnervereinigung Bachtel-Blick" besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 8497 Fischenthal (Domiziladresse Gemeindeverwaltung Fischenthal, Oberhof, 8497 Fischenthal).

Art. 2

Der Verein bezweckt

- in erster Priorität die Sicherstellung des Betriebes der Skisprunganlage in Gibswil
- in zweiter Priorität die Unterstützung von Personen und Einrichtungen des nordischen Skisportes sowie von anverwandten Sportarten in der ganzen Schweiz, die mit wirtschaftlichen Problemen kämpfen resp. nicht kostendeckend betrieben werden können.

Art. 3

Der Verein versteht sich als selbständige Organisation von Freunden des Sports, die sich den Gesamtbelangen des Sports, namentlich des nordischen Skisports, widmen und sich auch gemeinnützig engagieren wollen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.

Art. 5

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Der Vorstand kann Bewerbungen ohne Angabe der Gründe zurückweisen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

III. Finanzielles

Art. 6

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gaben und Zuwendungen
- c) Besondere Aktivitäten zugunsten des Vereins

Art. 7

Die Vereinsmitglieder haben keine persönlichen Ansprüche an das Vereinsvermögen. Dies gilt auch für den Fall des Austritts oder eines Ausschlusses von Mitgliedern. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückforderung geleisteter Mitgliederbeiträge, Gaben und Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist spätestens bis Ende März des darauffolgenden Jahres abzuschliessen.

IV. Organe

Art. 9

Die Organe sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies als nötig erachtet.

Ein Zehntel der Vereinsmitglieder ist jederzeit berechtigt, die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Das Begehren ist unter Angabe der zu behandelnden Traktanden dem Vorstand einzureichen. Dieser hat die Versammlung spätestens innert 4 Wochen anzusetzen.

Art. 11

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Traktanden 3 Wochen vor dem Versammlungstermin. Anträge von Mitgliedern auf Behandlung zusätzlicher Traktanden müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art.12

Der Präsident - bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied - führt den Vorsitz an der Mitgliederversammlung.

Art.13

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Wahl und allenfalls Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- g) Mitgliederausschluss auf Antrag des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über Änderung der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins

Art. 14

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Ein Gemeinderat der Gemeinde Fischenthal nimmt Einsitz im Vorstand.

Art. 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, die für den Verein zeichnungsberechtigt sind.

Art. 18

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Entscheid in allen Belangen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind
- b) Aufnahme und Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern

Art. 19

Die Vereinsversammlung bestellt zwei Rechnungsrevisoren. Diese werden auf vier Jahre gewählt. Sie haben die Rechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 20

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Liquidation wird durch den Präsidenten, Kassier und Aktuar, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, durchgeführt. Das nach Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationsvermögen wird einer gemeinnützigen Sportorganisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck überwiesen. Eine Auszahlung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 4.4.2007 genehmigt.

Der Tagespräsident:

Der Protollführer:
